dodis.ch/55395

№ 250
Zweites Morgenblatt.

Neue Zürcher Zeitung

Freitag,
24. Februar 1922.

Ein Preßprozeß.

Wir haben unsern Lesern das hundertgerichtliche Urteil im Preßprozeß zwischen dem „Vorarlberger Tagblatt“ und der „Neuen Zürcher Zeitung“ seinerzeit mitgeteilt. Wir möchten ihnen zunächst einen Bericht unseres Bundesgerichtsberichterstatters unterbreiten, dem einige Bemerkungen von unserer Seite folgen mögen.

Wp. Lausanne, im Januar.

Die Entstehungsgeschichte des Preßprozesses zwischen der „N. Z. Z.“ und dem „V. T.“ dürfte unserer Leserschaft großenteils bekannt sein, doch sei sie hier nochmals kurz zusammengefaßt.

Der Friedensschluß ließ Deutsch-Oesterreich in hoffnungsloser Lage und im Jahre 1919 schien es, als könne nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch der gänzliche politische Verfall jenen Augenblick eintreten. In dem uns benachbarten Vorarlberg machte sich das Bestreben des Anschlusses an die Schweiz geltend und kund, wie die gewaltige Volkskundgebung bewies, bei der großen Mehrheit des Vorarlberger Volkes Anklang; ein weit geringerer Teil der Bevölkerung erstrebte dagegen den Anschluß an Deutschland. Während das Organ der Vorarlberger Hauptpartei, das „Vorarlberger Volksblatt“, für den Anschluß an die Schweiz eintrat, fand das in Dornbirn gedruckte „Vorarlberger Tagblatt“ — das sich übrigens neuerdings selber „großdeutsche Zeitung“ nennt — gänzlich im Banne alldeutscher Ideen und verfocht den Plan des Anschlusses an das Deutsche Reich. Seine Hauptwaffe war eine außerordentlich unfeine und kennzeichnete sich durch beständige Schmähungen gegen die Schweiz, ihre Bevölkerung, ihre Behörden und ihre Presse, „die man nur mit Ekel lesen könne“. Man hoffte es, die Industrie Großdeutschlands werde diejenige der Schweiz so weit überflügeln, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit dadei fallen gehe. Bald klafterte es von den riesigen Mitteln des schweizerischen Nachrichtenbüros, über deren Herkunft in Vorarlberg allerlei, nicht immer saubere Gerüchte umgingen, daß dieses sich seine Angriffe gegen einzelne schweizerische Persönlichkeiten oder Presseorgane. Diesem Grimme entging auch die „N. Z. Z.“ nicht, welche die Anschlußfrage in den Kreis der Diskussion gezogen hatte; sie wurde als charakterlos, verjudet, deutschfeindlich und französlingsfreundlich, unverlässig und anständig hingestellt und ein „verkäufliches“ Blatt, „Lakaien“ usw. genannt. Dabei ging im Vorarlberg das Gerücht um, das „V. T.“ werde von Deutschland aus finanziell unterstützt, namentlich von der A. E. G. in Berlin, welche den Anschluß Vorarlbergs an Deutschland wegen der Wasserkräfte des Gebirgslandes wünsche. Dieses Gerücht wurde in der „Tribune de Lausanne“ verwandt, dann auch im „Berliner Tageblatt“, worauf das „V. T.“ allerdings mit der Bemerkung antwortete: „Auf derlei lächerliche Behauptungen einzugehen, wäre schade um die Druckerschwärze.“

In Nr. 1732 vom 9. November 1919 brachte die „N. Z. Z.“ einen redaktionellen Artikel „Zur Vorarlberger Frage“, in welchem auf die einen Anschluß an Deutschland bezweckenden Bestrebungen hingewiesen wurde. Es hieß darin: „Das Allerdeutschtum tut das Menschenmögliche, diese Anschlußbedanken zur Reife zu bringen. Naturgemäß entfaltet es die größten Anstrengungen im Vorarlberg, um es für die „großdeutsche Idee“ zu gewinnen. Sein Organ ist das „V. T.“, das den Vorwurf, daß es im Solde deutscher Interessen — im konkreten Falle ausgehalten durch die A. E. G. — stehe, wohin über sich ergehen lassen muß. Dieses Blatt mit verkaufter Seele überbietet sich Tag für Tag, alles, was mit der Schweiz in Zusammenhang steht, zu travestieren, ins Gegenteil zu verkehren, zu verunglimpfen ...“

Als man vergeblich endlich auf sein Geschimpf reagierte, wurde das „V. T.“ plötzlich sehr feinfühlig. Sein Redakteur, Dr. Hans Naegele in Bregenz und die Vorarlberger Buchdruckerei G. m. b. H. in Dornbirn verlangten wegen des in der „N. Z. Z.“ wiedergegebenen Gerüchtes und des Ausdrucks „Blatt mit verkaufter Seele“ die Veröffentlichung von Berichtigungen und 1000 Fr. in bar. Als die „N. Z. Z.“ sich bloß zur Aufnahme einer Gegenäußerung bereit erklärte, sofern diese keine neuen Beschimpfungen enthalte, belangten sie die Aktiengesellschaft „Neue Zürcher Zeitung“, ihren Geschäftsführer Dr. K. Meyer und den Verfasser des Artikels, Redakteur Riesmann, auf eine Genugtuungszahlung von 30 000 Fr. und Veröffentlichung des Urteils in sechs schweizerischen Zeitungen, dem „Berliner Tageblatt“ der „Täglichen Rundschau“ und sämtlichen Vorarlberger Blättern.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren machte die klägerische Partei geltend, in ihrem Unternehmen sei nur Vorarlberger Kapital beteiligt und die Redaktion arbeite im Einverständnis und unter ausschließlicher Aufsicht des Preßausschusses des Deutschen Volksvereins für Vorarlberg, dessen Mitglieder alle Vorarlberger seien; sie wagte auch die kühne Behauptung, sie habe sich nie gegen die Schweiz und die Schweizer beleidigend geäußert. Sowohl das Bezirksgericht als das Zürcher Obergericht wiesen die Klage ab. Bei der Aktiengesellschaft „N. Z. Z.“ und ihrem Chefredakteur wurde die Passivlegitimation verneint und die Klage gegen Redakteur Riesmann materiell abgelehnt. Allerdings war ein Wahrheitsbeweis für den Inhalt des eingeklagten Artikels weder anzutreten noch geleistet worden; doch stützten die Zürcher Gerichte ihre Abweisung der Klage auf die Erwägung, daß Redakteur Riesmann, der die Verantwortlichkeit für den Artikel übernahm, in gutem Glauben gehandelt habe. Bei einer gewissenlosen Reise schweizerischer Journalisten war ihm, wie andern Mitreisenden dieses Gerücht von durchaus seriösen Leuten zugetragen worden, auch war ihm dessen Kenntnisgabe durch die „Tribune de Lausanne“ und das „Berliner Tageblatt“ bekannt, während von die kurze Erwiderung des „V. T.“ an die letztere Zeitung entgangen war.

Wie wir bereits telegraphisch gemeldet haben, ist die von den Klägern ergriffene Berufung durch das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) am 18. ds. M. teilweise geschützt worden.

In der Frage der Passivlegitimation der beiden ersten Beklagten nahm das Bundesgericht dieselbe Stellung ein, wie die Zürcher Gerichte. Also zunächst die Aktiengesellschaft „Neue Zürcher Zeitung“ betreffe, so ist für diese eine Haftung gemäß Art. 55 des Zivilgesetzbuches ausgeschlossen (Verpflichtung der juristischen Person durch Handlungen ihrer Organe); denn die Beklagte sind gemäß den Statuten der „N. Z. Z.“ nicht Organe, sondern vertragliche Angestellte, können also durch ihre Handlungen keine Schadenersatz- oder Genugtuungspflicht der Zeitung begründen. Die eigentlichen Organe der Zeitung aber sind nicht zur Verantwortung jedes einzelnen Artikels verpflichtet, sondern haben bloß über die allgemeinen Richtlinien, die Tendenz der Zeitung zu wachen. Damit käme ein eigenes Verschulden der „N. Z. Z.“ nur noch dann in Frage, wenn sich die Zeitung bei der Wahl der Redakteure eine Nachlässigkeit hätte zu schulden kommen lassen (culpa in eligendo); davon kann indessen angesichts der Qualifikation der betreffenden seine Rede sein. Die Passivlegitimation des Chefredakteurs Dr. Meyer ist bejahen zu verneinen, weil diesem laut der Statuten nicht die Ueberprüfung jedes Artikels, sondern gleichfalls nur eine allgemeinere Kontrolle über die Zeitung und über die Beobachtung der politischen Richtlinien oblagt. Allerdings hat er in zahlreichen Fällen über das Erscheinen eines Artikels zu entscheiden, doch fehle jeden Nachweis, daß ihm der eingeklagte Artikel zur Entscheidung unterbreitet worden ist oder daß er von diesem vor seiner Veröffentlichung auch nur Kenntnis gehabt hat.

In betreffen den einzelnen Redakteuren für die ihnen speziell zugewiesenen Arbeitsgebiete (z. B. „Innere Politik“, weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, so sind sie anderseits für den Inhalt der betreffenden Rubriken des Blattes verantwortlich. Der beklagte Redakteur Riesmann ist sonach für den eingeklagten Artikel sowohl als Redakteur wie als Verfasser haftbar. Der Genugtuungsanspruch der Kläger stützt sich auf Art. 49 des Obligationenrechts (Verletzung in den persönlichen Verhältnissen) und setzt sowohl eine besonders schwere Verletzung der Kläger, als ein besonders schweres Verschulden der Beklagten voraus.

Die Verletzung der Frage, ob eine besonders schwere Verletzung gegeben sei, ist nicht darauf abzustellen, welchen Inhalt der Verfasser dem Artikel geben wollte, sondern auf den Eindruck, den der Artikel bei einem unbefangenen Leser erwecken mußte. Der Inhalt der eingeklagten Stellen kann nun nun so verstanden werden, daß sich das „N. Z. Z.“ für seine anbewußte Propaganda bezahlen ließe, darin liegt ein sehr schwerer Vorwurf, der geeignet ist, das „N. Z. Z.“ vor seinem Leserkreis zu diskreditieren und seine Leiter bei den Berufsgenossen unmöglich zu machen. Die Voraussetzung der schweren Verletzung war damit gegeben.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen bejahte das Bundesgericht auch die Frage des schweren Verschuldens. Allerdings ging es, wie die Zürcher Gerichte, davon aus, daß Redakteur Riesmann in gutem Glauben gehandelt und das von ihm wiedergegebene Gerücht für wahr gehalten habe. Die Annahme einer absichtlichen, wiederholten Handlung war damit ausgeschlossen, dagegen erblickte das Gericht eine Fahrlässigkeit darin, daß ein so schwerwiegender Vorwurf ohne nähere Prüfung veröffentlicht und das Gerücht auch nicht als solches wiedergegeben, sondern durch Anwendung der Bezeichnung „Blatt mit verkaufter Seele“ als Tatsache hingestellt wurde. Von der beklagten Partei sei zwar allerdings die Einrede der Provokation erhoben worden, unter Hinweis auf die vorangegangenen Angriffe und Beschimpfungen, die sich das „V. T.“ hatte zu schulden kommen lassen. Das Vorliegen einer Provokation wurde jedoch verneint, weil der Artikel nicht den Eindruck einer in der Form mißverständlichen Abwehr, sondern den einer sachlichen „Abschiedlung“ erwecke. Die Bemerkungen, mit denen sich der „N. Z. Z.“ die gegenteilige Beschimpfungen war nicht möglich, weil der Beklagte auf diese nicht mit gleicher Münze hätte antworten können, sondern sich zu edlem Rachtverzicht hinreißen ließ.

War demnach der grundsätzliche Zuspruch einer Genugtuungssumme gegeben, so zog der Gerichtshof bei der Bemessung ihres Betrages in Berücksichtigung, daß der eingeklagte Artikel im Verlaufe einer Preßkampagne geschrieben wurde, die gerade vom „V. T.“ in leidenschaftlicher Weise und unter Letzen Schmähungen geführt worden war und daß das Gebaren des „V. T.“ wohl eine Zurückweisung, wenn auch in anderer Form, verdient hatte. Angesichts des Tones, den die Klägerschaft in ihren Zeitungsartikeln angeschlagen hatte, konnte bei ihr unmöglich ein sehr feines Empfinden angenommen werden, was bei einem Genugtuungsanspruch wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen ebenfalls ins Gewicht fällt. Aus diesen Erwägungen konnte von einem Zuspruch der Klage im vollen Betrage nicht die Rede sein; die von Redakteur Riesmann zu leistende Genugtuungszahlung wurde deshalb auf nur 500 Franken festgesetzt und die Veröffentlichung des Dispositivs des Urteils in gewöhnlicher Schrift in der „N. Z. Z.“ als hinreichend erachtet. Diesem Entscheid des Prozesses entspricht auch das Kostenurteil, indem der Beklagte zwar die Gerichtskosten und Art. fr. bundesgerichtliche Parteikosten zu leisten hat, die Parteikosten vor den kantonalen Instanzen dagegen wettgeschlagen wurden.

Es wäre unrecht, in diesem Bericht nicht auch der „großdeutschen“ Prozeßführung ein Wort zu widmen. Die Art, wie das „V. T.“ seine Sache vor Gericht vertreten ließ, machte den Eindruck erschöpfender, das Blatt auch in politischen Kampfe seine eigenen Anstandsregeln hat. Selbst vor Bundesgericht hörte sich der Vertreter der Kläger einen Ordnungsruf des Bundesgerichtspräsidenten. Dieses Hineintragen der politischen Leidenschaft in den Gerichtssaal wirkte befremdend, denn eine unanständigere Schmähung der Gegenpartei und der Andersdenkenden hat sich zum Glück noch nicht in unsere Prozeßakten eingenistet. Das sein Geschimpfe auf alles, was weniger abdruckig und weniger „völkisch“ denkt, vermochte niemand den Beweis zu liefern, daß bei Kindern jenes Geistes blinde Ueberzeugung und unzweifelhafte Ehrgeizmanigen immer noch als „forsch“ gelten — wenigstens bei jenen Unentwegten, die nichts gelernt und nichts vergessen haben.

* * *

Res judicata! So gedenken wir auch vom Appenzellerrecht keinerlei Gebrauch zu machen. Wir möchten uns mit einigen wenigen sachlichen Bemerkungen begnügen, wozu uns der Umstand zu berechtigen scheint, daß das gütrichterliche Vergleichsgericht und Obergericht noch sehr sorgfältiger Prüfung des Falles in wohl motivierten Entscheiden zu einer andern Erledigung der Prozeßlage gelangt sind, zur gänzlichen Abweisung der Klage unter Auferlegung einer Entschädigung an die beklagte Partei. Die Divergenz in der Beurteilung des Falles zwischen dem Bundesgericht einerseits, den kantonalen Instanzen anderseits liegt in einer unterschiedlichen Auffassung begründet, und da sich auf die Dauer eine verschiedene Spruchpraxis nicht denken läßt, so wäre die Folge des bundesgerichtlichen Urteils für die gesamte schweizerische Presse die, daß sie sich künftighin auf einen sehr strengen Maßstab gefaßt machen müßte.

Diese sehr strenge Auffassung von den Pflichten der schweizerischen Presse stände nun allerdings in grellem Kontrast zum vollkommen ungezügelten Tone, dessen sich ein ansehnlicher Teil der ausländischen Presse gegenüber der Schweiz und schweizerischen Preßorganen bedient. Der Krieg mit seiner Aufpeitschung der Leidenschaften hat auch auf die internationalen Verhältnisse eingewirkt; man schreckte vor keiner Verdächtigung, keiner Verleumdung zurück, wenn sie mit dem ins Auge gefaßten Zwecke diente.

Die Stellung der „N. Z. Z.“ hat es mit sich gebracht, daß sie sich besonderer Aufmerksamkeit der verschiedensten Kreise zu erfreuen hatte, namentlich aber der extremen der „Kriegs“-Presse pas moelleux, so in Deutschland der alldeutschen Zirkel und ihrer Presse. Eine Hetz-Flut von Schmähungen hat sich seit Jahren über unser Blatt ergossen, die auch heute noch nicht eingedämmt ist. Um nur eine einzige Probe aus jüngster Zeit zu geben — hat großdeutsche, in Tirol erscheinende Blatt „Alpenland“ leitete am 3. November 1921 einen Artikel „Deutsch-Südtirol“ mit folgenden Worten ein:

„Eigentlich sollte man zuerst die „Schweizer“ Blätter um Entschuldigung bitten, daß man von der „Neuen Zürcher Zeitung“ als einem der ihren spricht; lediglich der Umstand, daß eine rein territoriale Bezeichnung notwendig ist, um den politischen Besonnungsboden anzudeuten, für den das Blatt seine Stimme erhebt, mag als Entschuldigung gelten. Es gibt jedenfalls in der Schweiz eine ganze Reihe von stanzösischen Zeitungen, die auf Frankreich von italienischen (im Tessin), die auf Italien ihre finanzielle Unterstützung erhalten, der niedrige Kurszstand der Mark im Verhältnis zum Schweizerfranken enthebt wohl von dem ausdrücklichen Hinweis, daß das deutsche Volk nicht mitkonkurrieren kann, es wäre denn durch die Sympathie, die ihm doch ein großer Teil der Ostschweizer entgegenbringt. Daß aber ein deutsch geschriebenes Blatt in der Schweiz die anerkannte Vertreterin französischer Industrie-Interessen ist und sich dabei dem Auslande gegenüber als neutrales, deutsches Schweizerblatt zibt, das ist eine Schande, die man sehr zu Unrecht dem Schweizervolke aufpacken würde.“

In diesem Strom ist das „Vorarlberger Tagblatt“ von Anfang an kräftig mitgeschwommen. Welcher Schreibart uns gegenüber es sich heute noch befleißigt, haben wir jüngst (in Nr. 215 vom 16. Februar) gezeigt. Man hat zu Lausanne gefunden, daß „in allen Beschimpfungen, die sich gegen die „N. Z. Z.“ richten, nicht so sehr eine Provokation des Beklagten, als vielmehr der „N. Z. Z.“ zu sehen“ ist. So lange aber Wesen von Fleisch und Blut, Menschen mit warmen Gefühlen, und nicht Automaten, die Zeitungen redigieren, wird man — leider — nicht verhindern können, daß derartige stete Befehdung schließlich dem gelassensten Temperament als Provokation empfunden wird. Wozu noch kommt, daß Klageerhebung von vornherein als völlig aussichtslos nicht in Frage kommen konnte.

Man hat sich aber der Spezialfall in einem ganz bestimmten Rahmen zugetragen. Er gehört hinein in ein Sondergebiet der Polemik in die Auseinandersetzungen über die Vorarlberger Anschlußfrage. Wir haben die Frage neulich (in Nr. 191 vom 11. Februar) behandelt; der Leser, der diesen Abhandlungen zu folgen pflegte, wird sich erinnern, daß wir denselben, gewiß sehr sachlichen Standpunkt schon 1918/19 eingenommen haben. Weil wir aber diese Anschlußfrage diskutierten, sie nicht von Anbeginn an als unüberwindbar bezeichneten, derselben wir der besondern Aufmerksamkeit derjenigen Kreise innerhalb und noch mehr außerhalb Vorarlbergs, die den Anschluß an die Schweiz mit allen möglichen Mitteln bekämpften, ja durch die Erörterung des „V. T.“ Man lese einen einzigen Jahrgang dieses Blattes, und wir sind überzeugt, daß jeder unbefangene Schweizer mit dem wohlverdächtigen Gefühlen diesen Band zur Seite legen müßte.

Man hat man in Lausanne gefunden, Provokation liege nicht in genügendem Maße vor, und damit auch nicht Anlaß zur Kompensierung. Das Gericht hat gesprochen; aber in welche Lage wird damit die schweizerische Presse in den internationalen Pressepolemiken versetzt? Was der Eidgenossen und Patrioten erhitzern muß, was die Zeitung schmerzt, gilt nicht als entschuldigend, als entlastend für den Redakteur, der ja nicht persönlich angegriffen wird. Damit wird gerade dasjenige von ihm weggestrichen, was ihn zum Redakteur tauglich macht: das Schreiben und Schildern aus dem Miterleben! Der schweizerische Journalist wird — und das scheint uns die Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichts sein zu müssen — recht unsicher werden in der Anwendung der schorfen Zurückweisung, die auch des Bundesgericht dem „Vorarlberger Tagblatt“ gegenüber als vollkommen am Platze erachtete. Denn was ist scharfe Zurückweisung einem Gegner wie beispielsweise dem „V. T.“ gegenüber, das sich tagtäglich aufs gröblichste versehlt? Der Journalist befindet sich so wie so in einer wenig beneidenswerten Lage. Es ist für ihn — und es war für ihn im fraglichen Fall — übrig ausgeschlossen, daß er die sehr ehrenwerten Gewährsmänner nennt. — Man kennt die wenig freundlichen Auslassungen des Blattes Russlands gegenüber der Schweiz. Wir haben schweizerische Blätter gesehen, die Mussolini sehr derb genannt haben; niemand wird sagen unterblendt. Aber müßte mit dem Lausanner Maßstab gemessen werden, — es stände nicht besonders gut um unsere Kollegen.

Der Prozeß hat eine übermäßige Ausdehnung erhalten, für welche das Urteil des Bundesgerichts die Art der Prozeßführung der Klägerin in erster Linie verantwortlich macht. Die Art, wie der Anwalt der Klägerin, Herr Dr. Edgar Schmid, den Prozeß führte, hat auch in Lausanne eine Intervention des Präsidenten veranlaßt; die Klagevertretung, die sich einen vollkommen alldeutschen Standpunkt zu eigen machte, hat in der schweizerischen Presse nicht den geringsten Widerhall gefunden. Der Vertreter der Beklagten, Herr Dr. Robert Schmid, hat sich übrigens keine weitze verdrießen lassen, auch hier die Sachen richtig zu stellen. Wir glauben, daß ihm dies auch durchwegs gelungen ist. Damit Schluß — Lausanna locuta, causa finita!

Feuilleton.

Kleine Chronik.

Von deutschen Bühnen. Aus Karlsruhe wird uns Zu Fädrichs Landestheater zu Karlsruhe fand am 2. Januar die Uraufführung einer Oper „Liebesmacht“ — Text von Rudolf Lothar — statt, die ihrem Komponisten, dem ausgezeichneten Kapellmeister der Karlsruher Oper, Alfred Lorenz, einen sehr herzlichen Erfolg eintrug. Mag ein Teil des warmen Beifalls immerhin auf Lokalsympathien zu setzen sein; die Musik von Lorenz bietet soviel Gutes, daß auch der Fernstehende dem in der Komposition sich kundgebenden starken Können und Empfinden die achtende Anerkennung nicht versagen kann. Daß ein Dirigent in der Funktion des Komponisten die Kunst der Orchestertechnik bis in ihre letzten Geheimnisse beherrscht, ist nicht zu verwundern; hier aber ist ausschlaggebend, daß die glänzende Bühne, die über alle Mittel von Kraft und Farbigkeit, Leidenschaft und Sinnlichkeit souverän verfügt, in der gegebenen Situation auch über leichtflüssige Tanzrhythmen und ebenteuerhafte Koketterie gebietet, einen echten, stern lebenden Fühlen dirigt. Das Thematik und Harmonik gelegentlich die selbstverständliche Vertrautheit des Komponisten mit klarer und zeitgemäßlicher Opernliteratur verraten, fällt gegenüber der ehrlichen Kraft und Gesundheit der Erfindung nicht wesentlich ins Gewicht. Nach einmaligem Hören des Werkes ist es nicht möglich, auf Einzelheiten näher einzugehen, gleichwohl mögen hier am Feinheiten der musikalischen Schilderung aus dem ersten Akt der Auftritt des jugendlichen zukünftigen Helden, seine staunende Frage an die Kammerzofe: „Sind Sie die Wunderfee?“, ferner das Schlußterzett dieses Aktes, die sein malende Musik der Festszene des zweiten Aufzuges, der in sinnlicher Schönheit blühender Schluß der Oper und war allen die ausgezeichnete in wärmsten Farben gehaltene Zwischenaktmusik zwischen dem 2. und 3. Akt hervorgehoben sein. So stützen von seiten des Komponisten die Bedingungen erfüllt, die dem Werk zu einem wohlverdienten Erfolg verhelfen könnten, wenn das Libretto nicht erhebliche Schwächen wäre. Ist es an sich schon gewagt, in unserer in der Kunst von der Wirklichkeit wegstrebenden Zeit eine strupellos realistische Gegenwartshandlung einer ernsten Oper zugrunde zu legen, so wird das Wagnis doppelt bedenklich, wenn diese Handlung sich auf dem Niveau einer literarisch nicht zu bewertenden Romankategorie bewegt. Daß die von dem Herrn Grafen verführten Bankierstochter auch Trotz den sich gerade und Leben bringen wollenden armen Bureauschreiber als Pseudovater des zu erwartenden gräflichen Sprößlings heiratet, unter der Bedingung, daß dieser Schreiber sich dauernd jeglicher ehelicher Rechte zu begeben habe; daß der erheiratete Gatte (das Kind stirbt zum Glück noch der Geburt), der die Firma zu neuem Ansehen gebracht hat, schließlich den wieder aufgetauchten Herrn Grafen in dem Schlafzimmer seiner Frau — in das er sich durch Bestechung der Zofe eingeschlichen hat — erwischt, worauf ihm schließlich die geliebte Gattin, von seinem Chekmut überwältigt, während eines unritualischen gräflichen Rückzugs liebend in die Arme sinkt; das ist eine Handlung, die mit ihrem Sukkus von total abgebrauchten Effekten und Realitäten nicht eben zur literarischen Auferbauung beiträgt. Schade, daß der treffliche Musiker und Komponist Lorenz, unter dessen Leitung das Werk mit Hedy Iracema-Brügelmann und Rudolf Weyrauch in den Hauptrollen eine ausgezeichnete Aufführung erlebte, sein Können nicht einem wertvolleren Stoff zugewandt hat. Immerhin: zu dem Erfolge des Komponisten ist nach seiner schönen musikalischen Leistung nicht zu zweifeln.

Theaterwesen. Als neues Unternehmen, das der Propaganda für französische Kunst im Auslande dienen soll, konstituierte sich in Paris die Action artistique à l'étranger; sie legte dem Ministerium des Auswärtigen ein Programm vor, das mit einer staatlichen Subvention von 2½ Millionen Franken, Kundreisen der Pariser Theater in einer Reihe großer Städte des Auslandes in Aussicht nimmt. — Als Nachfolger des verstorbenen Direktors Löwenfeld wählten die städtischen Behörden von Hamburg den Intendanten des Stadttheaters in Halle, Leopold Sachse, zum künftigen Leiter des Hamburger Stadttheaters. — Das Stadttheater in Rostock brachte die neu umgearbeitete zweiaktige Komödie „Der Hauch im All“ von Walter von Molo zur Erstaufführung; das Publikum zollte lebhaft dem anwesenden Dichter. — „Krieg“, ein Tedeum in vier Teilen von Carl Hauptmann, erlebte am Landestheater in Bern die Uraufführung; das 1913 vollendete Stück, dessen Inhalt ein zukünftiger Krieg mit der folgenden Weltkatastrophe bildet, errang sich einen außerordentlichen starken Erfolg, für den die der Dichter anwesende Witwe des Dichters dankte.

Dodis